

Satzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Hettstedt

(Straßenreinigungssatzung – StrReinS)

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. d. B. vom 10.08.09 (GVBl LSA S. 383) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3,4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Straßenreinigungssatzung der Stadt Hettstedt beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3

StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 StrG LSA) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs.1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Gegenstand der Straßenreinigung sind:

- a) die regelmäßige Reinigung,
- b) die außergewöhnliche Reinigung.

(3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) die Böschungen und Stützmauern.

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgrenzenden Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Gehwege, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (VZ 242) und in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen

von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtet im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 4

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.

Das Reinigen umfasst:

1. das Kehren der öffentlichen Straßen
2. die Säuberung der auf der Straßenoberfläche befindlichen Regenwassereinläufe,
Löschwasserentnahmestellen und Öffnungen unterirdischer Hydranten
3. das Aufnehmen von anfallenden Kehrricht und Unrat
4. die Beseitigung von Unkraut und Laub

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes), Unkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 5

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

§ 6

Reinigungszeiten

- (1) Soweit besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- u. Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen, die den Einsatz von Spezialmitteln oder Geräten erforderlich machen, hat der zur Reinigung Verpflichtete unverzüglich die zuständigen Behörden über die Verunreinigung zu unterrichten.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 7

Reinigungsklassen

- (1) Die Straßen sind in dem als Anlage 1 (Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung) beigefügten Straßenverzeichnis in 2 Reinigungsklassen aufgeteilt.

Die Fahrbahnen sind zu reinigen in

- Reinigungsklasse 0: Reinigung durch die nach § 4 genannten Verpflichteten (keine Reinigung im Auftrag der Stadt)
- Reinigungsklassen 1: einmal wöchentlich durch ein im Auftrag der Stadt arbeitendes Unternehmen

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt Hettstedt erhebt für die von ihr beauftragte Reinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

Schlussvorschriften

§ 9

Ausnahmen

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Reinigungspflichtiger i. S. d. § 1 und § 2

- entgegen den §§ 4 und 5 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt;

- entgegen dem § 4 Abs. 4 den Straßenkehrer Nachbarn oder anderen öffentlichen Flächen zuführt;

- außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt bzw. den zuständigen Stellen meldet (§ 6 Abs. 3);

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500,- € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungspflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Stadt Hettstedt berechtigt, unabhängig von § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA in der jeweils gültigen Fassung) Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 12

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 15.12.09 außer Kraft.

Hettstedt,

Lautenfeld

Bürgermeister

-Siegel-